

FAQ Zahlungserleichterungen für Rückforderungen nach Durchführung des Rückmeldeverfahrens (Stand 10.07.2025)

Bitte beachten Sie: Diese FAQs sind nicht abschließend und werden bspw. durch regelmäßig auftretende Fragestellungen und Fallkonstellationen ergänzt.

Inhalt

1	Unbürokratische und flexible Verlängerung der Rückzahlungsfrist	2
1.1	Muss ich einen Antrag stellen?	3
1.2	Ich habe meine Ratenzahlung bereits begonnen – gelten die neuen Fälligkeiten auch für mich?	3
1.3	Ich habe das Rückmeldeverfahren nicht gemacht und möchte freiwillig zurückzahlen – gelten die Fälligkeiten auch für mich?	3
2	Einstellen der Forderungsverfolgung	3
2.1	Ich habe keine ausreichenden Einkünfte und Vermögenswerte, um die Forderung zurückzahlen. Wie geht es weiter?.....	3
2.2	Was bedeutet die Einstellung der Rückforderung?.....	3
2.3	Wer kann einen Antrag stellen?	3
2.4	Wann kann ein Antrag gestellt werden?	3
2.5	Welche Richtwerte für das Einkommen gelten im Regelfall:.....	4
2.5.1	Selbstständig tätige Antragstellende	4
2.5.2	Nicht mehr selbstständig tätige Antragstellende	4
2.6	Ist die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten in der Berechnung des Einkommens möglich?	4
2.7	Welche Richtwerte für das Vermögen gelten im Regelfall?	4
2.8	Welche Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen?	4
2.9	Werden auch unvollständige Anträge bearbeitet?	5
2.10	Was passiert, wenn der nach Rückmeldeverfahren zu erstattende Betrag bereits vor dem Moratorium vollständig gezahlt wurde?	5
3	Was passiert, wenn Rückforderungen vor dem Moratorium ausgesprochen wurden?	5

Einleitung

Sie haben nach Durchführung des Rückmeldeverfahrens einen Schlussbescheid mit einer Rückforderung erhalten? Um Sie bei der Rückzahlung zu unterstützen, hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Zahlungserleichterungen geregelt, die Ihnen finanziellen Spielraum und zeitliche Flexibilität bei der Rückzahlung ermöglichen.

Wie ist nun der Ablauf?

- Sie können sich über das bereitgestellte Kontaktformular auf den Seiten der SAB zu den Erleichterungen bei uns melden
- Die flexible Verlängerung der Rückzahlungspflicht wird zeitnah bearbeitet
- Eine Antragsmöglichkeit für die Einstellung der Rückforderungsverfolgung steht voraussichtlich ab September 2025 via Förderportal zur Verfügung – wir informieren Sie im Vorfeld, wenn die technische Lösung umgesetzt ist
- Bitte reichen Sie vorher keine Unterlagen ein!

Bitte beachten Sie: ausgeschlossen aus dem Geltungsbereich dieser FAQs sind grundsätzlich:

- Leistungsempfänger mit einer Rückforderung aufgrund mangelnder Mitwirkung, etwa, weil das Rückmeldeverfahren nicht durchgeführt wurde. Auch die sonstigen Zahlungserleichterungen gelten in diesen Fällen nicht. Der gewährte Zuschuss wird in diesen Fällen in voller Höhe zurückgefordert und ist grundsätzlich ab Auszahlung mit dem gesetzlichen Zinssatz von 5 Prozentpunkten über Basiszins zu verzinsen.
- Leistungsempfänger mit einer Rückforderung wegen Subventionsbetrugs oder sonstiger erheblicher Pflichtverletzung, z. B. wegen schuldhaft unrichtiger Angaben bei Antragstellung.
- Leistungsempfänger, die das Rückmeldeverfahren nicht durchgeführt jedoch den Soforthilfeszuschuss in voller Höhe erstattet haben.

1 Unbürokratische und flexible Verlängerung der Rückzahlungsfrist

Alle Rückzahlungspflichtigen profitieren von einer zinsfreien Rückzahlungsfrist von sechs Monaten. Wenn eine Rückzahlung innerhalb dieser Frist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie zwischen folgenden Fälligkeiten wählen:

12 Monate, Festzins 0,5%, (Beispiel: Rückforderung 9.000€ - Rückzahlungsbetrag 9.045€)
24 Monate, Festzins 1 %, (Beispiel: Rückforderung 9.000€ - Rückzahlungsbetrag 9.180€)
36 Monate, Festzins 1,5 %. (Beispiel: Rückforderung 9.000€ - Rückzahlungsbetrag 9.405€)

Diese verlängerten Zahlungsfristen beginnen nach Ablauf der zinsfreien Rückzahlungsfrist von sechs Monaten.

Während der gewählten Zahlungsfrist können zu frei gewählten Zeitpunkten Zahlungen geleistet werden. So behalten die betroffenen Unternehmen volle Flexibilität, um ihre Liquidität auszusteuern. Der Gesamtbetrag einschließlich Zinsen muss aber bis zum Ende der Zahlungsfrist bei der SAB eingegangen sein. Der Zins wird unabhängig von (Teil-)Zahlungen einmalig auf die Gesamtforderung erhoben.

Wenn die Zahlung nicht vollständig während der gewählten Zahlungsfrist eingeht, wird der Zinssatz für den gesamten Zahlungszeitraum nach der nächsten Kategorie (z.B. 1 % statt 0,5%) berechnet.

1.1 Muss ich einen Antrag stellen?

Auf den Seiten des Rückmeldeverfahrens unter [Corona Rückmeldeverfahren - sab.sachsen.de](https://portal.sab.sachsen.de) halten wir ein Kontaktformular für Sie bereit, anhand dessen Sie die Rückzahlungsmodalitäten für Ihren Schlussbescheid wählen können. Die Bearbeitung erfolgt zeitnah. Sofern Ihnen eine Rückzahlung aus wirtschaftlichen Gründen trotz verlängerter Zahlungsfristen nicht möglich ist, beachten Sie bitte Punkt 2 dieser FAQ.

1.2 Ich habe meine Ratenzahlung bereits begonnen – gelten die neuen Fälligkeiten auch für mich?

Ja, bitte zahlen Sie in Ihrem gewählten Zeitraum weiter und wir berechnen am Ende der Laufzeit die Zinsen nach den neuen Fälligkeiten.

1.3 Ich habe das Rückmeldeverfahren nicht gemacht und möchte freiwillig zurückzahlen – gelten die Fälligkeiten auch für mich?

Nein, die neuen Regelungen betreffen ausschließlich Leistungsempfänger, die mit einer Rückforderung des Soforthilfezuschuss Bund nach Durchführung des Rückmeldeverfahrens konfrontiert sind.

2 Einstellen der Forderungsverfolgung

Die folgende Regelung gilt ausschließlich für Leistungsempfänger, die mit einer Rückforderung des Soforthilfezuschuss Bund nach Durchführung des Rückmeldeverfahrens konfrontiert sind und die Zahlung noch nicht geleistet haben.

2.1 Ich habe keine ausreichenden Einkünfte und Vermögenswerte, um die Forderung zurückzahlen. Wie geht es weiter?

Im Rahmen der Einzelfallprüfung können die betroffenen Unternehmen von der Rückforderung ausgenommen werden. Die Rückforderung wird dann eingestellt.

Voraussetzung ist, dass das verfügbare Einkommen sowie das vorhandene Vermögen nicht ausreichen, um die Rückforderung zu leisten. Weitere Details unter Punkt 2.5.

2.2 Was bedeutet die Einstellung der Rückforderung?

Die Forderung wird nicht mehr geltend gemacht. Sie erhalten zukünftig keine Mahnungen oder Zahlungsaufforderungen und es werden keine Zwangsmaßnahmen wie etwa Zwangsvollstreckungen durch die SAB eingeleitet.

2.3 Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind **natürliche Personen**, die selbstständig tätig sind bzw. ihre selbstständige Tätigkeit bereits eingestellt haben.

2.4 Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag wird voraussichtlich im September 2025 im Förderportal (<https://portal.sab.sachsen.de>) zur Verfügung stehen. Bitte teilen Sie uns über das Kontaktformular unter [Corona Rückmeldeverfahren - sab.sachsen.de](https://portal.sab.sachsen.de) mit, wenn Sie beabsichtigen, einen Antrag zu stellen. Wir werden Sie dann zu gegebener Zeit über den Start der Antragstellung informieren.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Schlussbescheid und die darin ausgesprochene Rückforderung bestandskräftig sind.

2.5 Welche Richtwerte für das Einkommen gelten im Regelfall:

Bitte beachten Sie, dass sowohl die Grenzen für das verfügbare Einkommen **als auch** die des vorhandenen Vermögens eingehalten werden müssen, um für die Einstellung der Rückforderungsverfolgung infrage zu kommen. Die Prüfung ist vom Einzelfall abhängig. Es gelten im Regelfall folgende Richtwerte:

2.5.1 Selbstständig tätige Antragstellende

Bei jährlichen Gesamteinkünften abzüglich der Steuerlast gemäß Steuerbescheid von unter 35.000 EUR zzgl. 7.000 EUR für jedes Kind mit Kindergeldbezug wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Rückzahlung der Soforthilfe aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht möglich ist.

2.5.2 Nicht mehr selbstständig tätige Antragstellende

Bei einem jährlichen Nettoeinkommen unter 23.000 EUR zzgl. 7.000 EUR für jedes Kind mit Kindergeldbezug wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Rückzahlung der Soforthilfe aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht möglich ist. Etwaige Einkünfte aus weiteren Einkunftsarten werden hierbei mitberücksichtigt.

2.6 Ist die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten in der Berechnung des Einkommens möglich?

Nein, es werden nur Kinder mit Kindergeldbezug berücksichtigt.

2.7 Welche Richtwerte für das Vermögen gelten im Regelfall?

Bitte beachten Sie, dass sowohl die Grenzen für das verfügbare Einkommen **als auch** die des vorhandenen Vermögens eingehalten werden müssen, um für die Einstellung der Rückforderungsverfolgung infrage zu kommen. Die Prüfung ist vom Einzelfall abhängig. Für das Vermögen gelten im Regelfall folgende Richtwerte:

Bei allen Antragstellenden werden ausschließlich freie Vermögenswerte oberhalb eines Betrages von 40.000 Euro pro Antragstellenden berücksichtigt. Für jedes Kind mit Kindergeldbezug erhöht sich diese Grenze um weitere 15.000 Euro.

Immobilienvermögen wird in der Regel nicht berücksichtigt.

Auf Antrag und nach Prüfung bleiben zusätzlich außer Betracht:

- das zur Alterssicherung erforderliche Vermögen,
- bei selbstständig tätigen Antragstellenden die zur Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit erforderlichen Betriebsmittel und Vermögenswerte.

2.8 Welche Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen?

Zunächst ist das Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen handelt und Falschangaben als Subventionsbetrug strafrechtlich geahndet werden können.

- ✓ **Selbstständig tätige Antragstellende** reichen den Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2023 ein.
- ✓ **Nicht mehr selbstständig tätige Antragstellende** reichen die letzte Gehaltsbescheinigung bzw. den Rentenbescheid oder den Bescheid auf Bürgergeld oder vergleichbare Unterlagen sowie ggf. den Einkommenssteuerbescheid 2023 ein.
- ✓ Zum **Nachweis der Kinder** ist der letzte Kindergeldbescheid einzureichen.

Die bei Antragstellung angeforderten Unterlagen und Nachweise sind **vollständig** und **prüfungsfähig** einzureichen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

2.9 Werden auch unvollständige Anträge bearbeitet?

Nein, unvollständige Anträge oder Anträge mit unvollständigen Unterlagen und Nachweisen werden nicht bearbeitet.

2.10 Was passiert, wenn der nach Rückmeldeverfahren zu erstattende Betrag bereits vor dem Moratorium vollständig gezahlt wurde?

Rechtlich bereits abgeschlossene Fälle sind von dem neuen Verfahren nicht betroffen. Hier gelten besondere Voraussetzungen.

3 Was passiert, wenn Rückforderungen vor dem Moratorium ausgesprochen wurden?

Die neuen Regelungen gelten auch für diese Rückforderungen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens, soweit die Zahlungen noch nicht geleistet wurden.